

Beitrags- und Gebührenordnung des

1. Berlin Inklusions-Tauchclub e. V.



- § 1 Die Beitragsordnung (gemäß § 6.7 der Clubsatzung) regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
- § 2 Die Mitgliedsbeiträge, die Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sonstige Gebühren legt der Vorstand fest.

§ 3 Jahresbeiträge:

Beitrags-Klasse	Mitgliedsform	Beiträge in EUR
1	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	115
2	Erwachsene über 18 Jahre	250
3	Ehepaare und Lebensgemeinschaften ¹⁾	425
4	Ehepaare und Lebensgemeinschaften ¹⁾ mit 2 Kinder unter 18 Jahre	425
5	Ermäßigte Mitgliedschaft ²⁾ Schwerbehinderte (ab 50 % Behinderung), Alleinerziehende, Studenten, Auszubildende, Rentner/Pensionäre	180
6	Passive Mitglieder sind Fördermitglieder, die an Clubaktivitäten nicht teilnehmen und kein Stimmrecht haben (Aufnahmegebühr entfällt).	70
7	Ehrenmitglieder	frei

	Die Aufnahmegebühr in den Club beträgt:	EUR
	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre pro Person	25
	Erwachsene über 18 Jahre einheitlich pro Person	55
	Ehepaare und Lebensgemeinschaften ¹⁾ mit 2 Kinder unter 18 Jahre	110

¹⁾ Lebensgemeinschaften mit gemeinsamer Anschrift.

²⁾ Alle ermäßigten Beitragsformen müssen beantragt und der Anspruch mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.

- § 4 Gemeinschaftsstunden sind Pflichtstunden (§ 7.2 der Satzung). Die Stundenzahl beträgt pro Jahr und Mitglied, 10 Stunden. Die Höhe des finanziellen Ausgleichs beträgt pro nicht geleisteter Gemeinschaftsstunde EUR 10,-.
- § 5 Veränderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.
- § 6 Die Entrichtung von Beiträgen und Umlagen (gemäß § 6.3 der Satzung) erfolgt ausschließlich bargeldlos durch SEPA-Lastschriftverfahren. Im Aufnahmeantrag ermächtigt der Antragsteller den 1. Berliner Inklusions-Tauchclub e. V. verbindlich, den Jahresbeitrag zu Beginn des Kalenderjahres (spätestens bis 15.02.) in Gänze von seinem Bankkonto einziehen zu dürfen. Der Lastschriftschuldner verpflichtet sich, für ausreichend Deckung auf seinem angegebenen Konto zu sorgen. Entstehen dem Tauchclub bei einer

nicht eingelösten Lastschrift Aufwendungen und Auslagen, hat der Lastschriftschuldner diese zu tragen. Der Tauchclub ist bei nicht eingelösten Lastschriften zur erneuten Vorlage der Lastschrift innerhalb von 14 Tagen bei der angegebenen Bank des Lastschriftschuldners berechtigt.

-
- § 7 Für die Mitgliedsbeiträge minderjähriger Mitglieder haften ihre gesetzlichen Vertreter: Die gesetzlichen Vertreter werden bereits im Aufnahmeantrag hierüber belehrt und müssen sich durch eine zweite Unterschrift ausdrücklich bereit erklären, für die Beitragszahlungen ihrer minderjährigen Kinder zu haften.
- § 8 Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind, können auf Antrag ganz oder teilweise von der Beitragszahlung befreit werden. Über den Erlass der Beitragspflicht beschließt der Vorstand.
- § 9 Der Mitgliedsbeitrag ist ab dem Monat des Clubbeitritts nur für die restlichen Monate des Beitrittsjahres fällig, ab dem 01.01. des Folgejahres ist der Beitrag in voller Höhe (gemäß § 6.3 der Satzung) fällig. Die Aufnahmegebühr ist in jedem Fall in voller Höhe zu entrichten. Die Regelung aus § 5.4 der Satzung bleibt hiervon unberührt.
- § 10 Der Clubaustritt ist nur entsprechend § 5 Nr. 5.6 der Satzung möglich.
- § 11 Clubmitglieder, die ihren Jahresbeitrag bezahlt haben, sind grundsätzlich berechtigt, folgende Angebote des Clubs unentgeltlich zu nutzen:
- Schwimmbadtraining im Rahmen der durch die BBB kostenlos zur Verfügung gestellten Wasserflächen.
 - Erste-Hilfe-Ausbildung, Schnorchel Ausbildung,
 - Anspruch auf eine kostenlose Tauchausbildung ab Pool Diver (Grundtauchschein) bis Master Diver haben Clubmitglieder grundsätzlich erst, nach zweijähriger Mitgliedschaft in unserem Tauchclub. Alternativ kann mit einer Ausbildung begonnen werden, wenn 2 Jahres-Mitgliedsbeiträge von z. Z. 250 € (egal für welche Mitgliedsform) beim Eintritt in den Tauchclub bezahlt werden. Ab dem dritten Beitragsjahr werden die regulären Beiträge der entsprechenden Mitgliedsform erhoben.
 - Tauchausbildung wird grundsätzlich als Gruppenausbildung und nach Terminvorgaben des Tauchclubs durchgeführt. In den vorstehend genannten Clubleistungen sind Schulungsmaterialien, Basis- und sonstige Eintrittsgelder sowie Brevetgebühren nicht enthalten.
 - Tauchausbildungen müssen innerhalb von 12 Monaten abgeschlossen und brevetiert sein. Schließt das Clubmitglied in diesem Zeitraum den begonnenen Kurs nicht ab, verfällt der unentgeltliche Anspruch auf den entsprechenden Kurs.
 - Einzelausbildung, sogenannte „VIP-Kurse“, können mit unseren Tauchlehrerinnen und Tauchlehrern in Form privatrechtlicher Ausbildungsvereinbarungen durchgeführt werden.
- § 12 Für zusätzliche Sportangebote (Sport- und Tauchausbildungen, Rehabilitationsprogramme, usw.) gelten gesonderte Gebühren, die im Einzelnen vom Vorstand festgelegt werden.
- § 13 Die Verwaltung der Mitglieder erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.
- § 14 Die Beitrags- und Gebührenordnung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 1. Januar 2024 in Kraft.

Der Vorstand